

Verordnung

vom 17. Dezember 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

über die Anwendung von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (die Bundesverordnung);

auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Ziel dieser Verordnung ist es:

- a) die Kategorien der Leistungserbringer, die der Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung unterworfen sind, zu bestimmen und die Pflichten der übrigen Leistungserbringer festzulegen;
- b) das Verfahren für Gesuche um Bewilligung der Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zu regeln.

Art. 2 Der Einschränkung unterworfene Leistungserbringer

Die im Anhang 1 der Bundesverordnung aufgeführten Ärztinnen und Ärzte, mit Ausnahme der Zahnärztinnen und Zahnärzte, fallen unter die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.

Art. 3 Warteliste

Auf schriftliches Gesuch nimmt das Amt für Gesundheit (das Amt) Ärztinnen und Ärzte, die zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung arbeiten möchten und im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur selbständigen Berufsausübung ermächtigt sind, in eine nach Kategorien unterteilte Warteliste auf.

Art. 4 Zulassung

a) Ordentliche Zulassung

¹ Ärztinnen und Ärzte auf der Warteliste können ermächtigt werden, zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig zu sein, wenn sie:

- a) eine Ärztin oder einen Arzt ersetzen, die oder der aufhört, selbständig und auf eigene Rechnung tätig zu sein, oder
- b) von einem in der Liste der Spitäler des Kantons Freiburg aufgeführten Spital mit einem Dienstverhältnis, das eine private Praxistätigkeit erlaubt, angestellt werden.

² Stellt eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der selbständig und auf eigene Rechnung praktiziert, die Tätigkeit ein, ohne die Praxis zu übergeben, so wird die Bewilligung der Ärztin oder dem Arzt erteilt, die oder der an erster Stelle auf der Liste in der betroffenen Kategorie steht. Hierbei kann der Pflegebedarf der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden.

³ Bei Anstellung durch ein Spital ist die Bewilligung an die Spitaltätigkeit gebunden.

Art. 5 b) Ausserordentliche Zulassung

¹ Die in der Bundesverordnung festgesetzten Höchstzahlen für die in den verschiedenen Kategorien zugelassenen Ärztinnen und Ärzte gelten nicht, wenn:

- a) die Pflegebedarfsdeckung in einer Region unzureichend ist oder
- b) besondere Pflegeleistungen mangels Fachärztinnen und Fachärzten in einer Region nicht verfügbar sind.

² Grundsätzlich wird die ausserordentliche Bewilligung geografisch begrenzt.

Art. 6 c) Verfahren

¹ Das Bewilligungsgesuch muss beim Amt eingereicht werden; dieses vergewissert sich, ob die Voraussetzungen nach Artikel 4 oder 5 erfüllt sind. Auf Stellungnahme des Amtes erteilt die Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) eine Bewilligung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.

- ² Bei Gesuchen um ausserordentliche Zulassung kann das Amt die betroffenen Berufsverbände und santésuisse Freiburg um ihre Stellungnahme ersuchen.
- ³ Der Entscheid der Direktion wird der betroffenen Person mitgeteilt.
- ⁴ Das Amt teilt santésuisse regelmässig alle positiven und negativen Entscheide mit, die aufgrund dieser Verordnung gefällt werden. Santésuisse ihrerseits übermittelt dem Amt regelmässig die Liste der Ärztinnen und Ärzte, denen eine ZRS-Nummer erteilt worden ist.

Art. 7 Informationspflicht

Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund von Artikel 5 der Bundesverordnung nicht unter die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung fallen, müssen das Amt informieren, wenn sie beabsichtigen, ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnungen auszuüben. Dasselbe gilt, wenn sie ihre Tätigkeit einstellen.

Art. 8 Rechtsmittel

Die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide können von der betroffenen Person mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER